



## **Stadt Wiehl**

### **Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen der Stadt Wiehl zur Durchführung von familienfördernden Freizeitmaßnahmen (gültig ab 01.01.2008, zuletzt geändert zum 01.01.2016)**

#### **1. Grundsätze und Förderungsabsicht**

Durch gemeinsames Erleben und aktives Gestalten der Freizeit wird ein sowohl pädagogischer als auch sozialpolitisch wichtiger Beitrag zur Stärkung der Familien geleistet. Spezielle Familienangebote können die Kommunikationsfähigkeit innerhalb der Familie verbessern und darüber hinaus eine größere Erziehungssicherheit und Erziehungskompetenz vermitteln.

#### **2. Zuschussberechtigte Träger**

Zuschussberechtigt sind die im Stadtgebiet Wiehl tätigen, gem. § 75 KJHG anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.

Im Sinne des § 74 KJHG können auch Einzelmaßnahmen nicht anerkannter Träger gefördert werden, sofern diese Förderung nicht dauerhaft geschieht.

Es werden nur Träger gefördert, wenn zwischen ihnen und dem jeweils zuständigen Jugendamt eine Vereinbarung zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a BZRG für ehren- und nebenamtlich Tätige im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen abgeschlossen ist.

Gefördert werden die im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes lebenden Kinder und Jugendlichen und deren Personensorgeberechtigte, sowie in Wiehl lebende Personensorgeberechtigte und deren Kinder.

#### **3. Voraussetzung der Förderung**

##### **3.1 Organisation**

- Die Maßnahme beinhaltet mind. eine Übernachtung. An- und Abreisetag gelten als 2 Tage.
- Falls die Maßnahme länger als 14 Tage dauert, wird ein Zuschuss nur für maximal 14 Tage gewährt.
- Die Maßnahme wird offen ausgeschrieben.
- Die Maßnahme findet im Auftrag des Anbieters statt und wird über die Konten des Anbieters abgerechnet.

##### **3.2 Gruppenstärke und Altersbegrenzung**



- Die Gruppen müssen mindestens 10 zuschussfähige TeilnehmerInnen haben.
- Zuschussfähig sind Kinder und Jugendliche, die in dem Jahr, in dem die Maßnahme durchgeführt wird, höchstens das 18. Lebensjahr vollenden und ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes haben sowie deren Personensorgeberechtigte und/oder deren PartnerIn mit gleichem Wohnsitz, wenn diese gemeinsam an der Maßnahme teilnehmen.
- Weiterhin zuschussfähig sind Personensorgeberechtigte und/oder deren PartnerIn, die ihren (gemeinsamen) Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes Wiehl haben, sowie deren Kinder, sofern diese in dem Jahr, in dem die Maßnahme durchgeführt wird, höchstens das 18. Lebensjahr vollenden, wenn diese gemeinsam an der Maßnahme teilnehmen.
- Pro angefangene 6 TeilnehmerInnen kann eine(e) BetreuerIn bezuschusst werden.
- Bei integrativen Maßnahmen können darüber hinaus mehr BetreuerInnen gefördert werden.
- Bei Zeltlagern oder Heimaufenthalten mit Selbstversorgung sind auch je angefangene 20 Teilnehmer ein Koch/Köchin bzw. Hilfsperson zuschussfähig.

### 3.3 Voraussetzungen für die /den JugendgruppenleiterIn

Die als LeiterInnen eingesetzten Personen müssen im Besitz einer gültigen Jugendleitercard (JuLeiCa) sein. Ausnahmen hiervon können nur bei ausgebildeten pädagogischen Fachkräften oder bei ehrenamtlichen BetreuerInnen mit mindestens fünfjähriger Erfahrung im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit oder Erwachsenenbildung gemacht werden.

Bei gemischtgeschlechtlichem Teilnehmerkreis sind weibliche und männliche BetreuerInnen einzusetzen. Ist auch die Zusammensetzung der Personensorgeberechtigten gemischtgeschlechtlich, so sind eine weibliche und eine männliche Leitungsperson zu benennen.

### 3.4 Versicherungsschutz

Der Träger der Maßnahme hat bei Antragstellung gegenüber dem Jugendamt zu erklären, dass für die TeilnehmerInnen und BetreuerInnen ein ausreichender Versicherungsschutz besteht (z. B. auch Haftpflichtversicherung für Betreuer).



### 3.5 Voraussetzungen für Zeltlager und behelfsmäßige Unterkünfte

Bei Ferienlagern, die in Zelten oder behelfsmäßigen Unterkünften durchgeführt werden, muss der Träger der Maßnahme im Antrag rechtsverbindlich erklären, dass der Lagerplatz über ausreichende sanitäre Anlagen verfügt, die für die Dauer der Freizeit benutzt werden können. Dies gilt nicht für öffentlich anerkannte Jugendzeltplätze.

## 4. Förderungsgrenzen

Nicht gefördert werden:

- Teilnahme an Pauschalangeboten von kommerziell ausgerichteten Reiseunternehmen, soweit dies nicht lediglich der nachzuweisenden Reduzierung von Fahrtkosten dient und die eigenständige Gestaltung der Maßnahme nicht berührt wird;
- Maßnahmen, für die keine ausreichende Zahl GruppenleiterInnen mit entsprechender Qualifikation zur Verfügung stehen;
- bereits begonnene oder abgeschlossene Maßnahmen
- Schulungen oder Tagungen

## 5. Höhe des Zuschusses

Der Zuschuss für jeden Teilnehmer, der die richtliniengemäßen Voraussetzungen erfüllt, beträgt je Verpflegungstag:

- für die Personensorgeberechtigten und/oder deren PartnerInnen 1,00 € sowie für deren
- 1. Kind 1,50 €
- 2. Kind 2,50 €
- jedes weitere Kind 3,50 € je Verpflegungstag.
- Zuschussfähige Mitarbeitende werden zur Unterstützung und Anerkennung von ehrenamtlicher Tätigkeit zusätzlich mit 5,00 € je Verpflegungstag gefördert.
- Auf den Zuschuss besteht ein Anspruch, wenn die Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Mittel werden in der Regel vier Wochen nach Eingang des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

## 6. Antragsverfahren

Die Antragstellung ist bis zum ersten Tag der Maßnahme unter Verwendung des Antragsvordrucks möglich. Als Verwendungsnachweis ist die Liste der

tatsächlichen TeilnehmerInnen mitsamt den jeweiligen Unterschriften bis spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme dem Jugendamt Wiehl vorzulegen.

Freizeiten, die ab November begonnen werden oder in den Januar des Folgejahres reichen, müssen bis spätestens 31.12. des Jahres beantragt/nachgewiesen sein.